OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552269/2/KLe

Datum:
Linz, 9. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des B W, H O, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6.12.2021, GZ: BHVBForst-2021-75484/17-FÜM, (mitbeteiligte Partei: A d O. L, A B, B, L) betreffend Rodungsbewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.12.2021, GZ: BHVBForst-2021-75484/17-FÜM, wurde dem Antrag der mitbeteiligten Partei stattgegeben und die Bewilligung, „zum Zweck der Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der B M, auf dem Waldgrundstück Nr. x, x, x, KG. M, Gemeinde M, eine Fläche im Ausmaß von 1.677 m² dauernd, und 3.435 m² befristet zu roden“, erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Wald speziell der Hangsicherung und der Schattenbildung für das Laichschongebiet diene. Dieses Gebiet sei vom Gemeinderat als Grünzug festgelegt worden. Die Rodung bringe für den Wildwechsel Nachteile mit sich und auch für den Jagdpächter. Das angrenzende Grundstück x sei im Besitz des Beschwerdeführers. Kurz nach dem Kahlschlag sei ein großer Baum, direkt an der Grundgrenze, durch den nun angreifenden Wind entwurzelt und in Richtung Kreisverkehr umgelegt worden. Das Holz sei umgehend von der Straßenmeisterei beseitigt worden. Es stünden noch weitere Bäume im Gefahrenbereich. Durch die Maßnahme entstünde dem Beschwerdeführer, der Landwirt im Sinne der Fischzucht (Fischwirt) sei, in seinem Fischrevier (Revier M, Postzahl x) ein erheblicher Schaden. Bis heute sei noch nie jemand an ihn herangetreten und sei ihm Schadenersatz angeboten worden.

Mit Schreiben vom 18.1.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem steht einem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 12.4.2021 die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den Waldgrundstücken Nr. x, x, x, KG. M, Gemeinde M,

um eine Fläche im Ausmaß von 1.677 m² dauernd, und 3.435 m² befristet zum Zweck der Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der B M zu roden.

Die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der B M liegt im öffentlichen Interesse (öffentlicher Straßenverkehr). Kombinierte Geh- und Radwege bieten grundsätzlich eine sichere und attraktive Benützungsfläche für diese Zielgruppe. Durch die Trennung vom motorisierten Verkehr wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet. Es ist eine Verbesserung des Verkehrsflusses für Kraftfahrzeuge auf der Fahrbahn zu erwarten.

Der auf historischen Orthofotos auf den antragsgegenständlichen Flächen erkennbare, stockende forstliche Bewuchs aus diversen Laubbaumarten wurde im Dezember 2019 genutzt. Derzeit stocken Laubgehölze der 1. Altersklasse wie Hasel, Erle und Weide.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des nord-westlich an die Rodungsfläche angrenzenden Grundstückes Nr. x KG M. Die derzeitige Bestockung besteht aus Baum- und Altholz der 4. bis 5. Altersklasse mit stabilem Bestandesgefüge wie Esche, Ahorn und Fichte. Bestandesschäden durch Windwurf oder Sonnenbrand sind nicht ersichtlich. Vom forstfachlichen Amtssachverständigen wurde in seinem Gutachten auf die erhöhte Sorgfaltspflicht des Waldeigentümers bei Bäumen im Nahebereich von Verkehrsflächen hinsichtlich Eschentriebsterben verwiesen.

Der forstfachliche Amtssachverständige erstattete im Zuge des Behördenverfahrens Befund und Gutachten. Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen wurden den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung iSd Abs. 3 sind gemäß § 17

Abs. 4 Forstgesetz 1975 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Parteien im Sinne des § 8 AVG sind im Rodungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975
1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Forstgesetz 1975 hat jeder Waldeigentümer Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).

Gemäß § 14 Abs. 3 Forstgesetz 1975 ist der Deckungsschutz jedem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1a Abs. 1 nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzurechnen.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sehen im Rodungsverfahren die Parteistellung des Eigentümers eines angrenzenden Waldgrundstückes vor. Diesem kommt ein subjektives Recht, das er als Partei des Verfahrens geltend machen kann, jedoch nur insoweit zu, als es um den Schutz seines Waldes vor nachteiligen Einwirkungen geht, die durch die Rodung hervorgerufen werden. Es ist ihm daher verwehrt, eine Beeinträchtigung anderer als der mit seinem Wald im Zusammenhang stehenden öffentlichen Interessen geltend zu machen (vgl. VwGH VwGH 3.10.2008, 2008/10/0196, 24.11.2003, 2002/10/0058).

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Annahmen der belangten Behörde betreffend das öffentliche Interesse an der beantragten Rodung wendet, geht er

somit über jenen Bereich hinaus, in welchem ihm ein Mitspracherecht eingeräumt ist.

Seinem weiteren Vorbringen bleibt es schon im Hinblick darauf, dass die Parteistellung des Beschwerdeführers auf die Geltendmachung der mit seinen Interessen verbundenen öffentlichen Interessen beschränkt ist, verwehrt, die Beschwerde zum Erfolg zu führen; zielt es doch darauf ab, darzutun dass, durch die Entfernung der Bestockung negative Auswirkung auf ein Laichschongebiet und auf den Wildwechsel habe bzw. die Flächenwidmung in der Vergangenheit anders festgelegt worden sei.

Mit diesen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer daher nicht auf, inwiefern damit in sein, die Parteistellung im Rodungsverfahren begründendes, subjektives Recht auf Erhaltung des ihm gehörigen nachbarlichen Waldes bzw. auf Abwehr von diesen Waldbestand beeinträchtigenden Maßnahmen eingegriffen wird.

Soweit er jedoch nachteilige Auswirkungen der Rodung für seinen Wald behauptet und vorbringt, es sei ein großer Baum durch den nun angreifenden Wind entwurzelt worden, ist ihm zu entgegnen, dass der forstfachliche Amtssachverständige in seinem Gutachten in nicht als unschlüssig zu erkennender Weise dargelegt hat, dass eine auf dem Grundstück Nr. x KG M derzeit befindliche Bestockung aus Baum- und Altholz der 4. bis 5. Altersklasse mit stabilem Bestandesgefüge besteht und Bestandesschäden durch Windwurf oder Sonnenbrand nicht ersichtlich sind.

Die an die Waldfläche des Beschwerdeführers angrenzende Bestockung aus Laubgehölzen der 1. Altersklasse wie Hasel, Erle und Weide bietet derzeit keinen entsprechenden Deckungsschutz. Es ist somit keine offenbare Windgefährdung durch die Rodung zu erwarten.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit der Rodungsbewilligung aufzuzeigen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer